

- Einzelunternehmen
 - volle Kontrolle, volle Haftung
 - für Einstieg gut geeignet (z. B. für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Dienstleister)
 - entsteht automatisch bei Geschäftseröffnung
 - nur ein Betriebsinhaber, keine Konflikte mit Partnern
 - kein Mindestkapital
 - volle Haftung mit Privatvermögen
- Status „Kaufmann“
 - Das Handelsgesetzbuch legt fest: "Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - einfacher Zusammenschluss von Partnern/Sozietät
 - für jede Geschäftspartnerschaft geeignet (Kleingewerbe, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaft)
 - großer Freiraum für Einzelnen möglich
 - keine Formalitäten, schriftlicher Vertrag aber sinnvoll
 - kein Mindestkapital
 - Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - hohes Ansehen, aber Haftungsrisiko
 - für Handelsgeschäft mit Partner
 - nur für Kaufleute, nicht für Kleingewerbe
 - kein Mindestkapital
 - Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
 - hohes Ansehen wegen Bereitschaft zu persönlicher Haftung
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
 - eigenverantwortlich trotz Partner
 - nur für Freie Berufe, wenn das Berufsrecht dies zulässt
 - für Unternehmen, die mit Partnern kooperieren, aber trotzdem eigenverantwortlich bleiben wollen
 - Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter haften bei fehlerhaftem Handeln mit

- Privatvermögen
- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
 - Die PartG mbB ist vor allem für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Architekten, beratende Ingenieure und andere freiberuflichen Zusammenschlüsse geeignet, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammenarbeiten. Sie ist allerdings ausschließlich für Berufe möglich, deren Haftpflichtversicherungen berufsrechtlich geregelt sind. Für andere Berufe ist diese Rechtsform (noch) nicht zugänglich.
- UG (haftungsbeschränkt)
 - GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
 - (UG haftungsbeschränkt): geringes Stammkapital – einfache Gründung
 - für Gründerinnen und Gründer kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen
 - einfache Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll
 - Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens ein Euro)
 - die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
 - bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - keine private Haftung – in der Regel
 - für Unternehmer, die Haftung beschränken wollen
 - für Unternehmer, für die die GmbH steuerliche Vorteile bietet
 - Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwändiger
 - bei Standardgründungen einfachere Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll möglich
 - Geschäftsführer: Gesellschafter oder „Fremd“-Geschäftsführer
 - die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
 - die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens 25.000 Euro)
 - bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten
- Kommanditgesellschaft (KG)
 - leichteres Startkapital, große Unabhängigkeit des Unternehmers
 - für Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen
 - Mannschaft: Komplementär (ein oder mehrere Unternehmer) und Kommanditisten (Teilhaber)

- Komplementär führt Geschäfte allein
- Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt
- Unternehmer haftet mit gesamten Privatvermögen, Kommanditisten nur mit Einlage
- GmbH & Co. KG
 - vielfältige Möglichkeiten
 - für Unternehmer, die ihre Haftung beschränken und die Flexibilität einer Personengesellschaft (im Unterschied z. B. zur GmbH) genießen wollen
 - KG mit GmbH (anstelle einer natürlichen Person) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
 - Kommanditisten (Teilhaber) sind die Gesellschafter der GmbH
 - Haftung wie bei einer GmbH
 - Entscheidungsbefugnis beim Komplementär
- Kleine Aktiengesellschaft (AG)
 - Alternative für Mittelständler
 - für Unternehmer, die sich Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offen halten wollen
 - Unternehmer können weitere Anleger durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien für Mitarbeiter oder durch Hereinnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen
 - Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein
 - Entscheidungsbefugnis durch Aufsichtsrat beschränkt
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
 - beschränkte Haftung
 - Mitglieder (Unternehmer) wollen gemeinschaftlich und solidarisch Geschäftsbetrieb fördern
 - mindestens 3 Gründer
 - Haftung in Höhe der Genossenschaftseinlage
 - Verbindliche Umsetzung der Ziele durch enge Bindung an Satzung
- Bürgerstiftung
 - Die Bürgerstiftung ist eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation von Bürgern für Bürger.
 - Bürgerstiftungen sind Stiftungen, die sich fördernd und operativ für das lokale Gemeinwohl einsetzen.
 - Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch definierten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

- Ebenso wie Gemeinschaftsstiftungen zielen Bürgerstiftungen auf den kontinuierlichen Aufbau eines Stiftungsvermögens ab. Sie bieten insbesondere für kleinere Zustiftungen sowie als Träger treuhänderischer Stiftungen eine adäquate Organisationsform. Bürgerstiftungen sind auf eine Gemeinde oder Region bezogen, bieten aber die Möglichkeit, zahlreiche Stiftungszwecke zu verwirklichen. Zum Selbstverständnis gehört in der Regel die völlige Unabhängigkeit von staatlichen, kommunalen oder Unternehmensstrukturen. Bürgerstiftungen werden von einer Vielzahl und Vielfalt von Stiftern errichtet und getragen.
- Gemeinnützige GmbH
 - Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) ist im deutschen Steuerrecht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Als Kapitalgesellschaft ist die gemeinnützige GmbH dadurch nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO (Abgabenordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und in Verbindung mit § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Die Wahl der Rechtsform GmbH erfolgt häufig bei gemeinnützigen Unternehmen, die sich wirtschaftlich betätigen möchten (zum Beispiel Kindergärten oder Sozialstationen), was manchmal in der Rechtsform des eingetragenen Vereins schwierig werden kann.[1][2] Darüber hinaus ermöglicht die GmbH als Kapitalgesellschaft eine höhere Flexibilität als der mitgliederbasierte Verein.
 - Die gGmbH wird von bestimmten Steuern ganz oder teilweise befreit, sofern ihre Satzung und tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Die Gewinne einer gGmbH müssen für den gemeinnützigen Zweck (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden und dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Eine Gewinnausschüttung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter ihrerseits gemeinnützig sind. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen richtet sich nach den §§ 51 ff. AO, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.
 - Die gGmbH unterliegt daneben den Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Auf die gemeinnützige Betätigung wird durch die Verwendung des kleinen Buchstabens „g“ vor der Bezeichnung GmbH hingewiesen; vielfach wird auch die Langform „gemeinnützige GmbH“ verwendet. Damit soll die gGmbH von mit Gewinnerzielungsabsicht agierenden gewerblich tätigen GmbHs unterschieden werden. Die Verwendung der Bezeichnung gGmbH ist seit dem 29. März 2013 zulässig. Durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl I 556) wurde ein entsprechender § 4 S. 2 in das GmbHG aufgenommen. Die Satzung der gGmbH kann so gestaltet werden, dass eine Änderung des Zwecks nur unter besonderen Bedingungen möglich ist. Auf diese Weise kann die gGmbH funktional einer Stiftung angenähert werden. Das Stiftungsrecht findet jedoch auf eine Stiftungs-gGmbH keine Anwendung. Sie untersteht auch nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Es kommt jedoch häufig vor, dass gemeinnützige Stiftungen Gesellschafter von gemeinnützigen GmbHs sind. Die Stiftung und die GmbH sind jedoch auch hierbei separate juristische Personen.
- Anstalt des öffentlichen Rechts (Deutschland)
 - Eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR, AdöR) in Deutschland ist eine mit Sachmitteln (öffentliches Gebäude, Fahrzeuge) und Personal (Planstellen für Beamte, Stellen für Arbeitnehmer) ausgestattete Einrichtung, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung steht und dauerhaft einem öffentlichen Zweck dient. Anders als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Universitäten, Handwerks- und Ärztekammern sowie Kommunen) hat die Anstalt keine Mitglieder, sondern Nutzer. Rechtsfähige Anstalten können im Gegensatz zu nichtrechtsfähigen Anstalten Träger von Rechten und Pflichten sein (§ 31, § 89 BGB). Sie können also z. B. selbst vor Gericht klagen und verklagt werden.

- Das Verhältnis zwischen Anstalt und ihren Benutzern wird durch eine Anstaltsordnung bestimmt. Benutzer können sowohl Bürger als auch Behörden sein.

- Zweckverband

Ein **Zweckverband** ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften nach deutschem Recht. Grundlage ist ein Gesetz und/oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Zweckverbände sind die bekannteste und häufigste Form interkommunaler Kooperation.

	Anstalt des öffentlichen Rechts	Zweckverband	GmbH	(eG) Genossenschaft
Rechtsgrundlage	vss. §§ 29a u. 29b KGG, § 126a HGO	§§ 5-23 KGG	GmbHG	GenG
Zwecksetzung	Gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Unternehmen und Einrichtungen, § 29a Abs. 1 KGG	gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben, § 5 Abs. 1 KGG	§ 1 GmbHG jeder gesetzlich zulässige Zweck	§ 1 Abs. 1 GenG Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern
mögliche Beteiligte	v.a. Gemeinden, Landkreise Zweckverbände und andere Anstalten d. ö. R.	v.a. Gemeinden, Landkreise, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen d. ö. R.	Gemeinden, Landkreise, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Privatpersonen	Gemeinden, Landkreise, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Privatpersonen
eigene Rechtspersönlichkeit	ja, § 126a Abs. 1 HGO	ja, § 6 Satz 2 KGG	ja, § 13 Abs. 1 GmbHG	ja, § 17 Abs. 1 GenG
übertragbare Aufgaben/ Zuständigkeiten	in Unternehmen und Einrichtungen wahrgenommene Aufgaben, § 29a Abs. 1 KGG	einzelne Aufgaben, zu denen die Beteiligten berechtigt oder verpflichtet sind, § 5 Abs. 1 KGG	Fiskalische Aufgabenwahrnehmung, hoheitlich nur mit Beleihung	Fiskalische Aufgabenwahrnehmung, hoheitlich nur mit Beleihung
räumliche und andere Abgrenzungskriterien	keine	keine	keine	keine
Satzungshoheit übertragbar?	ja, § 29b Abs. 1 Satz 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 3 Satz 2 KGG	Ja, § 8 Abs. 1 Satz 2 KGG, aber keine Steuern, § 20 Satz 2 KGG	Nein	Nein
Organe	Verwaltungsrat, mindestens Bürgermeister und Landräte der Träger § 29b Abs. 3 KGG	Verbandsversammlung und Verbandsvorstand, Satzung kann weitere Organe vorsehen, § 14 KGG	Geschäftsführung § 6 Abs. 1 GmbHG, Aufsichtsrat § 52 GmbHG, Gesellschafterversammlung § 48 GmbHG	Vorstand und Aufsichtsrat § 9 GenG; Generalversammlung § 43 GenG

Weisungsrecht an Organmitglieder	in wichtigen Angelegenheiten ja, § 29b Abs. 4 KGG	§ 15 Abs. 2a KGG, Weisungen können erteilt werden; gegenteilige Abstimmung lässt Wirksamkeit der Beschlüsse unberührt	§ 125 Abs. 1 S. 4 HGO Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.	§ 125 Abs. 1 S. 4 HGO Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.
Kreis der Organmitglieder	Bürgermeister § 29b Abs. 3 KGG	Gesetz ohne Vorgabe, Regelung durch Satzung möglich	§ 6 GmbHG Geschäftsführer nicht beschränkt; Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschafterversammlung i.d.R. §§ 122 Abs. 1 Ziff. 3, 125 HGO Bürgermeister	§§ 9 Abs. 2, 24 GenG Vorstand nicht beschränkt; Aufsichtsrat § 36 GenG i.V.m. §§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 125 Abs. 1 S. 2 HGO i.d.R. Bürgermeister
Leitung	Vorstand, § 29b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 126a Abs. 5 Satz 1 KGG	Verbandsvorstand, § 16 KGG	Geschäftsführung §§ 6 Abs. 1, 35 GmbHG	Vorstand §§ 24 - 26 GenG
Dienstherrenfähigkeit/ Personalwirtschaft	Dienstherrenfähigkeit nach § 29b Abs. 1 Satz 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 8 Satz 1 und 2 HGO unter Genehmigungsvorbehalt	Dienstherrenfähigkeit nach § 17 Abs. 2 KGG	Keine Dienstherrenfähigkeit	Keine Dienstherrenfähigkeit
Haushalts- und Rechnungswesen	grds. Gemeindehaushaltsrecht, § 29b Abs. 1 Satz 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 Satz 1 HGO, optional Eigenbetriebsrecht, wenn die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig ist § 126a Abs. 9 Satz 4 HGO	Vorschriften des Gemeindevirtschaftsrechts gelten sinngemäß, § 18 Abs. 1 KGG. Bei Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gelten die Vorschriften des EigenbetriebsR § 18 Abs. 2 KGG	Handelsrechtliche Buchführung und Bilanzierung § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. §§ 6, 238 ff. HGB	Handelsrechtliche Buchführung und Bilanzierung § 17 Abs. 2 GmbHG i.V.m. §§ 6, 238 ff. HGB
Mittelaufbringung	grds. eigene Erträge, Nachschusspflicht im Rahmen der Gewährträgerhaftung § 29b Abs. 1 Satz 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 2 HGO	Verbandsumlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen § 19 Abs. 1 KGG	grds. Eigene Erträge; §§ 14, 19 GmbHG Einlagepflicht, beschränkte Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag vereinbar §§ 26, 28 GmbHG i.V.m. § 122 Abs. 1 Ziff. 2 HGO	grds. Eigene Erträge; §§ 8a, 15a GenG Mindestkapital und Einzahlungen auf Geschäftsanteile, ggf. beschränkte Nachschusspflicht in der Satzung vereinbar § 122 Abs. 1 Ziff. 2 HGO
Beitritt/Entstehung	durch Vereinbarung -der Errichtung, -einer Beteiligung als Träger einer Anstalt nach § 126a	durch Vereinbarung der Verbandssatzung §§ 9, 11 Abs. 1	durch Vereinbarung, §§ 2, 3 GmbHG; Erwerb von	durch Vereinbarung der Satzung §§ 5 ff. GenG; § 15 GenG durch eine schriftliche,

	HGO, -Verschmelzung von Anstalten nach § 126a HGO mindestens zweier Gemeinden oder Landkreise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 29a Abs. 2 KGG)	KGG, Möglichkeit für einen Pflichtverband, § 13 KGG	Gesellschaftsanteilen § 15 GmbHG	unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.
Haftung	Gemeinden haften als Gesamtschuldner unbeschränkt, soweit aus dem Anstaltsvermögen keine Befriedigung zu erlangen ist Gewährträgerschaft, § 29b Abs. 5 Satz 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 4 KGG, Innenausgleichsanspruch im Verhältnis nach § 29b Abs. 5 Satz 2 KGG	Finanzbedarf ist umlagefähig, § 19 Abs. 1 KGG	Gemeinden haften beschränkt auf ihre Einlage § 13 Abs. 2 GmbHG, bei beschränkter Nachschusspflicht bis zu deren Höhe	§ 2 GenG nur das Vermögen der Genossenschaft, bei beschränkter Nachschusspflicht §§ 23 Abs. 1, 105 Abs. 1, 119 GenG i.V.m. § 122 Abs. 1 Ziff. 2 HGI bis zu deren Höhe
Ausscheiden	§ 29b Abs. 6 Satz 1 und 2 KGG erwähnen die Möglichkeit der Veränderungen in der Trägerschaft mit Zustimmung aller Träger	§ 21 Abs. 1 KGG erwähnt das Ausscheiden, § 21 Abs. 2 die Kündigung aus wichtigem Grund, was der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf § 21 Abs. 3 Satz 1 KGG	§ 15 GmbHG Veräußerung der Geschäftsanteile § 21 GmbHG Kaduzierung § 34 GmbHG Einziehung von Geschäftsanteilen	§§ 65 ff. GenG Kündigung § 68 GenG Ausschluss § 76 GenG Übertragung des Geschäftsanteils
Auflösung	§ 29b Abs. 6 Satz 1 und 2 KGG erwähnen die Möglichkeit der Auflösung der Anstalt Zustimmung aller Träger	§ 21 Abs. 1 KGG erwähnt die Auflösung, dass der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf § 21 Abs. 3 Satz 1 KGG	§ 60 GmbHG Eintritt der genannten bzw. vereinbarten Auflösungsgründe	§§ 78 GenG Auflösung durch Gesellschafterbeschluss, Zeitablauf, Gericht, Land, Insolvenz
Aufsichtsbehörde	§ 35 KGG i.d.R. Landrat	§ 35 KGG i.d.R. Landrat	Keine	keine

Solidaritätsprinzip



Identitätsprinzip



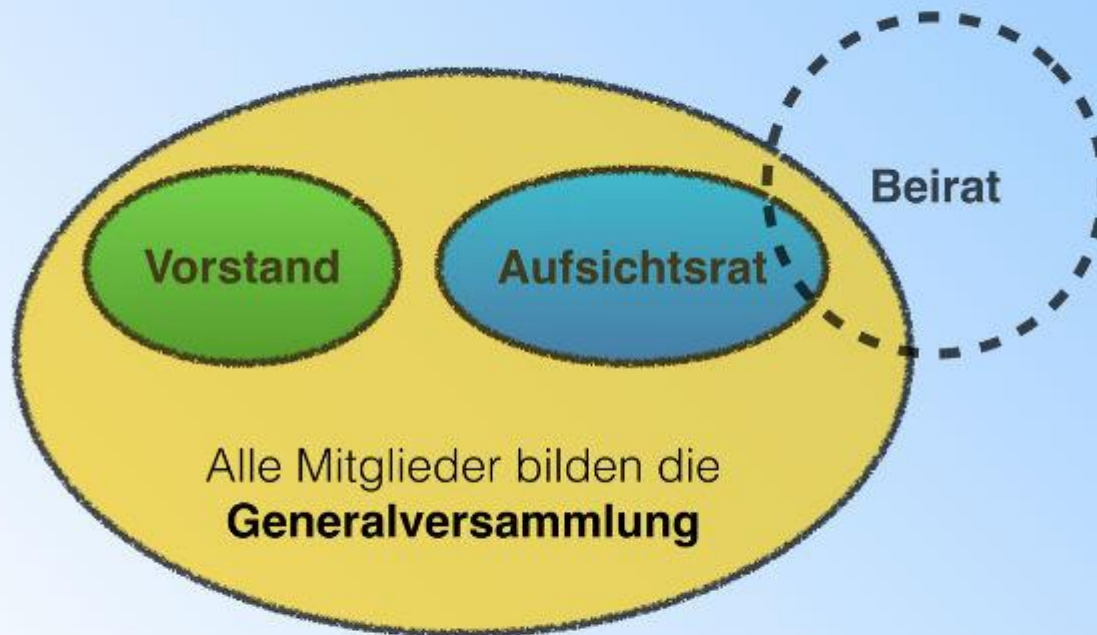
Demokratieprinzip



Förderprinzip



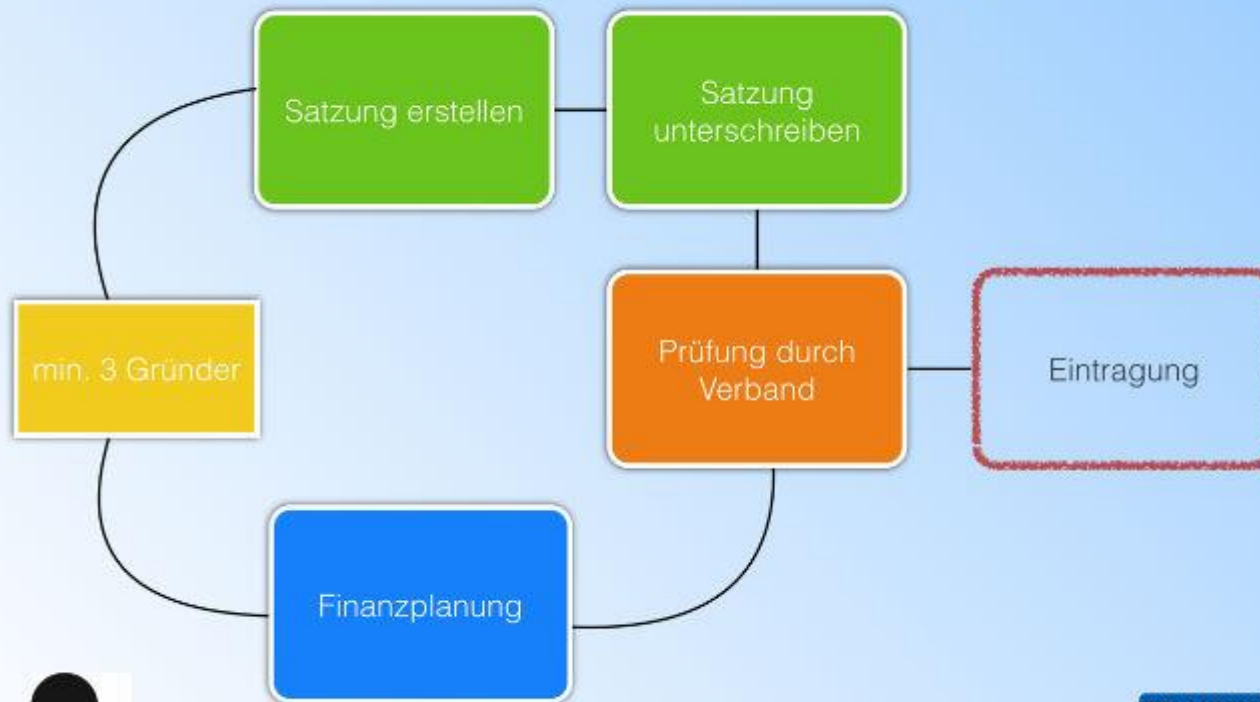
Aufbau der Genossenschaft



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Genossenschaft – Gründungsablauf



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

